

**Stadt Bielefeld**  
**Der Oberbürgermeister**

## **4. Nachtragssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bielefeld  
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19. Dezember 2002**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung **am xx.xx.2016** die 4. Nachtragssatzung mit den folgenden Änderungen zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bielefeld (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3,
  - a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung dient, oder

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie in § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „Meldegesetzes NRW“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Ebenso keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine Wohnung, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartner gehalten wird, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend vom Ort der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird oder die Wohnung nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes auch ungeachtet des Familienstandes als Nebenwohnung zu beurteilen ist.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt der bisherige Satz 2 ersatzlos.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
    - (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „Meldegesetz NRW“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gem. § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW“ durch die Angabe „gem. § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.  
  
Der Zusatz „gem. § 31 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW“ am Ende des Satzes entfällt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister